

x. Fertigung**Vereinbarung**

zwischen
dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen

- Straßenbauverwaltung (SBV)-

und

der Gemeinde Starzach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Noé
- Gemeinde -

über

den Neubau eines Radweges abseits der
L 370 zwischen Starzach-Börstingen und Starzach-Sulzau.

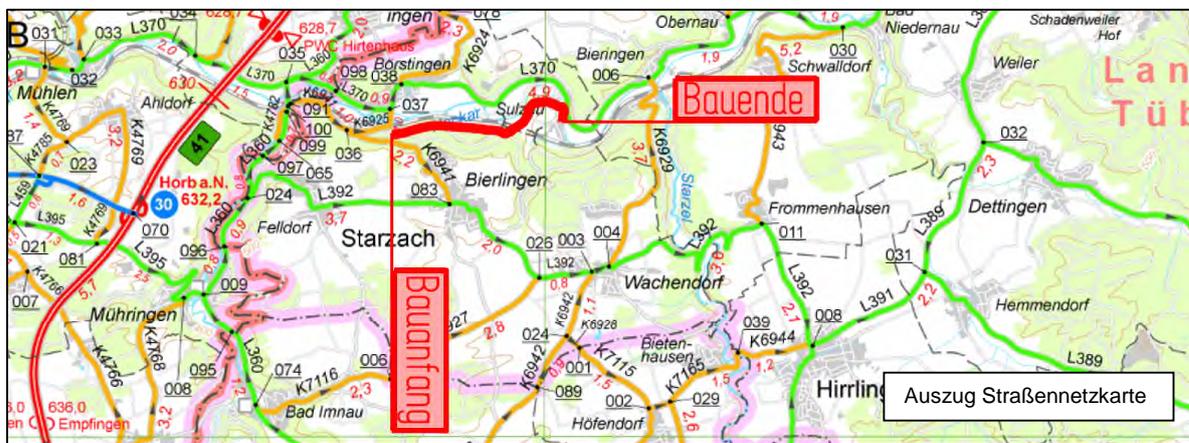
I. Allgemeines**§ 1****Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die SBV und die Gemeinde kommen überein, zwischen Starzach-Börstingen und Starzach-Sulzau durch den Ausbau und bituminöse Befestigung eines bestehenden Schotterweges zum Radweg sowie den Neubau eines Radweges die Verkehrsverhältnisse und die Verkehrssicherheit auf der Landesstraße L 370 wesentlich zu verbessern. Mit der Maßnahme soll eine Lücke im Radwegenetz (Neckartalradweg -Teil des überregionalen Radfernweges zwischen Villingen-Schwenningen und Mannheim-) geschlossen werden.

Lage im Straßennetz

VNK 7518 037 NNK 7519 006 Str-Km 0,000

VNK 7518 037 NNK 7519 006 Str-Km 3,193



Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen ausgeführt:

- A) Bituminöse Befestigung eines bestehenden Schotterweges
 - ⇒ Bau-Km 0+000 bis Bau-Km 1+826
 - ⇒ Länge ca. 1.826 m
 - ⇒ Breite 3,0 m
- B) Bau eines Radweges
 - ⇒ Bau-Km 1+826 bis Bau-Km 2+500
 - ⇒ Länge ca. ca. 674 m
 - ⇒ Breite 3,0 m
- C) Bau eines Radweges
 - ⇒ Bau-Km 2+500 bis Bau-Km 2+920
 - ⇒ Länge ca. ca. 420 m
 - ⇒ Breite 2,5 m
- D) Bau eines Radweges
 - ⇒ Bau-Km 2+920 bis Bau-Km 3+130
 - ⇒ Länge ca. ca. 210 m
 - ⇒ Breite 3,0 m

- E) Bau eines Radweges
 - ⇒ Bau-Km 3+130 bis Bau-Km 3+161 (Bauende)
 - ⇒ Länge ca. 30 m
 - ⇒ Breite 2,0 m
- F) Anpassung der Entwässerungseinrichtungen, Bankette, etc. und Anpassung sonstiger Ausstattungen
- G) Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)
- H) Anpassung der vorhandenen Schachtabdeckungen
- I) Bau-Km 0+124 bis Bau-Km 0+134: Abbruch und schichtenweise Wiederaufbau der abgängigen Natursteinmauer.

Die Vereinbarung regelt die Durchführung, die Kostentragung, das Eigentum, die Baulast und die Verkehrssicherungspflicht.

- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem Ausführungsentwurf des Regierungspräsidiums Tübingen -Referat 47.1-.
- (3) Grundlage dieser Vereinbarung sind das Straßengesetz Baden-Württemberg und die sonst für die SBV geltenden Vorschriften und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2018.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die SBV führt die Maßnahme im Benehmen mit der Gemeinde durch. Die SBV ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die SBV und die Gemeinde abgenommen. Die SBV überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.
- (3) Der Grunderwerb wird von der SBV durchgeführt. Sie beantragt auch die Schlussvermessung.

II. Kostentragung/Kostenteilung

§ 3

Baukosten

- (1) Die SBV trägt die Kosten für den Bau des Radweges (Maßnahmen A – H).
- (2) Die Kosten für die Maßnahme I trägt die SBV und die Gemeinde je zur Hälfte.

§ 4

Änderungen bzw. Sicherungen von Ver- und Entsorgungsleitungen (VE - Leitungen)

- (1) Notwendige Änderungen oder Sicherungen von VE - Leitungen Dritter werden von der SBV veranlasst.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz 1 werden gemäß den vorhandenen Regelungen (Nutzungsverträge, Rahmenverträge, Telekommunikationsgesetz) getragen.

§ 5

Grunderwerb

- (1) Die Kosten für den Grunderwerb einschließlich Vermessung und Vermarkung trägt die SBV.
- (2) Verkehrsflächen gehen entschädigungslos auf den jeweiligen Straßenbaulastträger über.

III. Sonstige Regelungen

§ 6

Eigentum, Baulast und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Eigentum, Baulast und Verkehrssicherungspflicht am gesamten Wegabschnitt (Maßnahme A – E) verbleiben bzw. gehen mit der Abnahme auf die Gemeinde über.
- (3) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme übergibt mit der Abnahme die SBV der Gemeinde die in deren Baulast stehenden Verkehrsflächen.

§ 7

Schriftform, Vertragsergänzungen und salvatorische Klausel

- (1) Die Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung eine Lücke aufweist.

§ 8

Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Eine Fertigung ist für die Gemeinde und drei Fertigungen sind für die SBV bestimmt.

Für die Gemeinde:
Starzach, den

.....
Thomas Noé, Bürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung:
Reutlingen, den

.....
Junginger, Referatsleiter